

- f) die Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,
 - g) die Volkseigenen Rennbetriebe und Volkseigenen Gestüte,
 - h) den VEB Ausstellung Markkleeberg,
 - i) die Volkseigenen Betriebe der örtlichen Wasserwirtschaft (mit fünf und mehr Beschäftigten),
 - k) die Staatlichen Tierzuchtbetriebe
- sowie für
- l) die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB),
 - m) die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ),
 - n) die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (VHZN),
 - o) die Staatlichen Bezirkskontore für Ersatzteile und Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlich und quartalsweise vorzunehmenden Zuführungen zum Direktorfonds ist die geplante Lohn- und Gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dienen die als Grundlohn (Lohn für Produktionsarbeiten, Produktionshilfsarbeiten, Handels- und Lagerpersonal, Grundlohn für Heimarbeiter),

Hilfslohn (Lohn für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, Betreuungspersonal, Lehrlingsentgelte),

Zuschläge (Schmutz-, Gefahren-, Hitzezuschläge, Überstunden-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge, Zuschläge für Brigadiers, Lohngruppen- und Leistungslohnausgleich, Zuschläge für Materialerschweris, Lohn für Wartezeiten), ohne produktionsabhängige Prämien,

Zusatzlohn (Lohn für gesetzlichen Urlaub, gesetzliche Feiertage, Haushaltstage, gesellschaftliche Verpflichtungen, Stilllegungszeiten, Grenzzuschläge, sonst'ger Zusatzlohn), ohne Krankengeldzuschüsse und ohne produktionsunabhängige Prämien

geplanten Beträge.

Von dieser Summe sind die im Lohnfonds enthaltenen Beträge für Investbauleitungen und die von den Registrierorganen gesperrten Lohnfondsteile in Abzug zu bringen.

Die so ermittelte Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist entsprechend dem geplanten Produktionsverlauf oder des geplanten Umsatzes auf die einzelnen Monate des Jahres aufzuteilen.

Zu § 3, § 4 Absätze 1, 2 und 3 und § 5 in Verbindung mit § 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

Die Betriebe — mit Ausnahme der Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen — führen dem Direktorfonds monatlich $IV\frac{2}{10}$ der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungbestimmung auf den jeweiligen Monat entfallenden Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme zu.

§ 4

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds erhöhen sich außer bei den Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen und mit Einschränkungen für die StFB und

die VEB Wasserwirtschaft (Z) auf 4 % des geplanten Lohnfonds im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Produktion, der Leistungen oder des Umsatzes, wenn von den einzelnen Wirtschaftszweigen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. VEG

- a) Erfüllung des geplanten Außereinsatzes und der geplanten Bestandsveränderungen,
- b) Einhaltung des Kostenplanes,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

2. MTS-SpW und MTS-MIW

- a) Erfüllung der Pläne „Pflegegruppen und laufende Reparaturen“ (Plan 11) und „Generalreparaturen“ (Plan 12) insgesamt,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

3. SIFB

- a) Erfüllung des Lieferplanes unter Berücksichtigung der im Plan vorgesehenen Endbestände sowie Erfüllung des Planes der Gerbrinden- und Harzgewinnung insgesamt,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes und Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

Für die Beurteilung der Erfüllung des Lieferplanes und des Gewinnplanes dürfen geplante Lieferungen in den Fällen, in denen Bedarfsträger auf die ihnen zustehenden Kontingente verzichten, den ausgeführten Lieferungen zugerechnet werden.

4. VEB Wasserwirtschaft (Z)

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes sowie der geplanten Eigenleistungen ohne die von der Abteilung Projektierung und den Investbauleitungen geplanten Leistungen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

5. VEBB

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes,
- b) Einhaltung des im Plan vorgesehenen Kosten-satzes,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes.

6. Volkseigene Rennbetriebe und Volkseigene Gestüte

- a) Erfüllung des Ertragsplanes und der geplanten Rennen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

7. VEB Ausstellung Markkleeberg

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes,
- b) Einhaltung des Kostenplanes,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes.